

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 10 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

10. Ansprechpartner im Unternehmen für Netzzugangsfragen.

Stand 31.12.2024

10. Ansprechpartner für Netzzugangsfragen

www.nrm-netzdienste.de/de/netzzugang